

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Teil I — Landesregierung —

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Mai 1953

Nummer 34

Datum	Inhalt	Seite
28. 4. 53	Verordnung über die Abgabe von Milch, Sahne und Landbutter und über die Bearbeitung von Milch (1. Milchverordnung)	269
Berichtigung		270

**Verordnung
über die Abgabe von Milch, Sahne und Landbutter
und über die Bearbeitung von Milch
(1. Milchverordnung)**

Vom 28. April 1953.

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3, 11 Abs. 4, 12, 35 Abs. 1, 52 Abs. 2, 53 und 54 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), des § 1 Abs. 3 und des § 13 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) wird verordnet:

§ 1

Die Abgabe von Milch oder Sahne (Rahm) ist Milcherzeugern ohne besondere Genehmigung erlaubt,

1. an ständig oder zeitweise auf dem Hof beschäftigte Arbeitskräfte oder an Mitbewohner des Hofs,
2. an Altenteiler oder Verpächter des Erzeugerbetriebes, soweit eine Verpflichtung zur Milchlieferung vertraglich vereinbart ist,
3. an der landwirtschaftlichen Betriebsstätte selbst an vereinzelte Abnehmer in vereinzelten Fällen, und zwar jeweils nur zum Verbrauch für die eigene Person oder im eigenen Haushalt.

§ 2

(1) Die Abgabe von Milch und Sahne (Rahm) an Milchhändler, Groß- und Einzelverbraucher ist, unbeschadet der Vorschriften des § 9 Abs. 2 und 3, Milcherzeugern zu gestatten, wenn es die Versorgung erfordert und wenn in Gemeinden oder Teilen von Gemeinden die Versorgung von Milchhändlern, Groß- und Einzelverbrauchern mit molkereimäßig bearbeiteter Milch nicht sichergestellt werden kann.

(2) Die Abgabe von Milch und Sahne (Rahm) an Krankenhäuser, Heilanstalten, Erziehungsanstalten, Wohlfahrtsanstalten und ähnliche Einrichtungen ist Milcherzeugern zu gestatten, wenn und soweit dies aus wichtigen Gründen des Allgemeininteresses erforderlich erscheint.

§ 3

Milch muß einer molkereimäßigen Bearbeitung unterzogen werden, bevor sie als Trinkmilch in den Verkehr gebracht wird. Sahne (Rahm), saure Sahne, Sauermilch und Buttermilch dürfen mit Ausnahme der Fälle der §§ 1 und 2 nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie aus molkereimäßig bearbeiteter Milch hergestellt worden sind.

§ 4

(1) Die molkereimäßige Bearbeitung im Sinne des § 3 umfaßt die Reinigung, die Erhitzung oder sonstige Entkeimung nach einem anerkannten Verfahren und die Tiefkühlung der Milch.

(2) Als anerkannte Erhitzungs- und Entkeimungsverfahren gelten die in § 1 Abs. 3 Nr. 2 b der ersten Verordnung

zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) genannten und die vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugelassenen Verfahren der molkereimäßigen Bearbeitung von Milch.

§ 5

Die Vorschrift des § 3 gilt nicht:

1. für Vorzugsmilch,
2. soweit die Abgabe unmittelbar an Verbraucher nach § 1 erlaubt oder nach § 2 genehmigt ist.

§ 6

In den Fällen des § 2 darf, vorbehaltlich der Regelung des § 9 Abs. 3, Milch und Sahne nur von solchen Betrieben in den Verkehr gebracht werden, deren Milchviehbestände

1. dem staatlich anerkannten Tbc-Tilgungsverfahren angeschlossen und als tuberkulosefrei amtlich anerkannt sind,
2. nach dem Ergebnis der letzten vierteljährlich durchzuführenden Untersuchung frei von Abortus Bang gewesen sind und
3. einer staatlich anerkannten tierärztlichen Euterüberwachung unterworfen sind.

§ 7

Wenn in einem Falle des § 1 Nr. 3 der abgebende Betrieb die Voraussetzungen des § 6 nicht erfüllt, so hat der Inhaber des Betriebes die Verbraucher durch einen deutlich sichtbaren Aushang darauf hinzuweisen, daß die von ihm abgegebene Milch rohe Milch ist und daher vor dem Verzehr aufgekocht werden soll.

§ 8

(1) Die Abgabe von Landbutter ist Milcherzeugern ohne besondere Genehmigung erlaubt:

1. an ständig oder zeitweise auf dem Hof beschäftigte Arbeitskräfte oder Mitbewohner des Hofs, jedoch nur zum eigenen Verbrauch,
2. an Altenteiler oder Verpächter des Erzeugerbetriebes, soweit eine Verpflichtung dazu besteht.

Im übrigen dürfen Milcherzeuger Landbutter nur an die Molkerei verkaufen, in deren Einzugsgebiet ihr landwirtschaftlicher Betrieb liegt. Der Verkauf von Landbutter an die Molkerei ist nur mit Genehmigung zulässig.

(2) Andere Personen als Milcherzeuger dürfen Landbutter nicht verkaufen.

§ 9

(1) Die Genehmigung nach § 2 und § 8 Abs. 1 Satz 3 erfordert das Landesnährungsamt durch schriftlichen Bescheid.

(2) Die Genehmigung nach § 2 darf nur Betrieben erteilt werden, deren Milchviehbestände den in § 6 gestellten Anforderungen entsprechen. Anträge auf Erteilung der Genehmigung nach § 2 sind an den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauf-

trachten zu richten, der zu dem Antrag die zuständige Molkerei, den Landwirtschaftsverband und die berufsständische Organisation des Milchhandels hört. Der Landesbeauftragte leitet den Antrag mit der Stellungnahme der in Satz 2 genannten Betriebe und Organisationen und mit seiner Stellungnahme an das Landesernährungsamt weiter.

(3) Die Genehmigung nach § 2 darf in Ausnahmefällen abweichend von der Vorschrift des Abs. 2 Satz 1 befristet erteilt werden, wenn und solange kein Betrieb am Orte die Voraussetzungen des § 6 erfüllt. In diesen Fällen kann die Genehmigung mit besonderen Auflagen zum Schutze der Verbraucher versehen werden. Für die Gelungsdauer der Genehmigung nach Satz 1 gilt das Verbot des § 6 nicht.

(4) Die Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 darf nur erteilt werden, wenn es dem Milcherzeuger nicht möglich ist, Milch oder Sahne (Rahm) an die Molkerei zu liefern. Für Anträge auf Erteilung der Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 gelten im übrigen Abs. 2 Satz 2 und 3 sinngemäß.

§ 10

Bisher erteilte schriftliche Genehmigungen zur Abgabe oder zum Bezug von Milch oder Sahne (Rahm) unmittelbar vom Milcherzeuger, die von den bisher zuständigen Stellen erteilt wurden, behalten bis auf weiteres ihre Gültigkeit.

§ 11

Die Genehmigungen nach den §§ 9 und 10 können widerufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Genehmigung auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben erteilt worden ist.

§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 49 des Milchgesetzes bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 6 oder 7 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis

zu drei Monaten und mit Geldstrafen oder einer dieser Strafen bestraft.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 8 zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes bestraft.

§ 13

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Verordnung über die Trinkmilchbearbeitung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. August 1949 (GV. NW. S. 223) und § 1 der Verordnung zur Verbesserung der Milchqualität im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1950 (GV. NW. S. 67) treten gleichzeitig außer Kraft. Verweisungen auf Vorschriften der in Satz 2 genannten Verordnungen gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 28. April 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Minister
Der Ministerpräsident: für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Arnold.

Dr. Peters.

— GV. NW. 1953 S. 269.

Berichtigung

Betrifft: Mitteilung des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen — Abgeordnete des Landtags. (GV. NW. S. 224).

In o. a. Mitteilung vom 16. März 1953 ist hinter dem Namen Richard Riegel die Berufsbezeichnung „Gewerkschaftssekretär“ zu streichen und dafür die Berufsbezeichnung „Redakteur“ einzusezen.

— GV. NW. 1953 S. 270.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgeber von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.